

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kappelrodeck

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

vom 18.12.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 20.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

- (2) Als Leistungen gelten auch
- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung oder technisch bedingter Fehlalarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - die Überland- oder Amtshilfen

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets

1. bei Schadenfeuer (Bränden)
2. bei öffentlichen Notständen
3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird -abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und ein-
satzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder In-
dustriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Um-
gang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für
gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignis-
ses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger
Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer
Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur
Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit au-
tomatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte
Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf
ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug in-
stalliertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs
oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an
eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein
Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kosten-
ersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich ge-
macht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten
entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung er-
forderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche
Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wur-
de,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn
der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhän-
gerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen
verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an
bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen er-
bracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflich-
tigen Leistung berechnet.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbil-
lige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Feuersicherheits- und Ordnungsdienst

(1) Feuersicherheits- und Ordnungsdienst werden nach den Vorschriften dieser Satzung abgerechnet.

(2) Die Personalkosten gemäß § 5 Absatz 4 Nr.1 dieser Satzung werden nur berechnet, sofern sie tatsächlich anfallen.

(3) Die Verwaltungsgebühr gemäß § 5 Absatz 4 Nr.8 dieser Satzung wird nicht berechnet

§ 5 Berechnung der Kostenersätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.

(2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.

(3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.

(4) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Personalkosten für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Feuerwehrangehörigen,
3. den Fahrzeugkosten,
4. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen,
4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbin-

- demittel) sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältern,
5. den Auslagen für Verbrauchsmittel und Materialien. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag in Höhe von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
 6. den Kosten, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Prüfung bzw. Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Kosten einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 7. den Kosten, die der Gemeinde Kappelrodeck bei der Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden,
 8. der Verwaltungsgebühr.

(5) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Verzeichnis der Verrechnungssätze nicht vorgesehen sind, werden zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet.

§ 6 Überlandhilfe, Amtshilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

(2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe entstandenen Kosten hat diejenige Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.01.2018. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Kostenersatz mit dem Verzeichnis der Kostenersätze vom 01.07.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kappelrodeck, den 19.12.2017

Stefan Hattenbach
Bürgermeister

Anlage 1 zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige(r) je angefangene Stunde 26,00 €/Stunde

(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)

2. Fahrzeugkosten

Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus, endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und wird auf volle ½-Stunden aufgerundet. Es gilt § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, VOKeFw vom 18.03.2016, ggf. in der fortgeschriebenen Fassung. Aktuell beträgt der Kostenersatz insbesondere für:

2.1 LF 16	184,00 €/Einsatzstunde
2.2 LF 16/20 Kats	133,00 €/Einsatzstunde
2.3 LF 10 / LF 8	120,00 €/Einsatzstunde
2.4 MLF	83,00 €/Einsatzstunde
2.5 GW-L2	54,00 €/Einsatzstunde
2.6 RW 1	187,00 €/Einsatzstunde
2.7 SW 2000	54,00 €/Einsatzstunde
2.8 ELW	34,00 €/Einsatzstunde
2.9 MTW	20,00 €/Einsatzstunde

3. Gerätekosten

Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes (Betrieb) am Einsatzort bestimmt. Ein Kostenersatz wird nur erhoben, sofern die Geräte nicht Teil der Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge sind. (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)

3.1 Tragkraftspritze	20,00 €/Betriebsstunde
3.2 Notstromaggregat	20,00 €/Betriebsstunde
3.3 Tauchpumpen	20,00 €/Betriebsstunde
3.4 Wassersauger	20,00 €/Betriebsstunde
3.5 sonstige motorbetriebene Geräte	15,00 €/Betriebsstunde
3.6 sonstige elektrisch betriebene Geräte	15,00 €/Betriebsstunde

4. Leistungen der Werkstatt und Verbrauchsmaterialien:

4.1 Atemschutzgeräte	50,00 €/Geräteeinsatz
----------------------	-----------------------

4.2 B-Druckschläuche bei Wasserversorgung mit SW 2000 5,00
€/Druckschlauch

4.3 Schaummittel 5,00 €/ 1 Liter

4.4 Insektenvernichtungsmittel 20,00 €/ 1 Liter

4.5 Ölbindemittel 25,00 €/15 Liter

4.6 Ölspererschlauch 100,00 €/Schlauch

4.7 Die Kosten für die Entsorgung von Mittel und Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen bzw. eingesetzt wurden (z.B. Ölbindemittel, Ölspererschlauch, Betriebsmittel, etc.), sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% zu ersetzen.

6. Feuersicherheitswachdienst:

Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen (z.B. Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus- und Fastnachtsveranstaltungen) (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde) werden als Einsatz abgerechnet.

7. Pauschalregelungen

Bei wiederkehrenden Einsätzen einfacherer Art wird die Verwaltung ermächtigt, angemessene Pauschalsätze festzusetzen. Diese dürfen nicht höher, jedoch in angemessenem Verhältnis zum Aufwand niedriger sein, als die nach dem Kostentarif zu erhebenden Forderungen.

8. Verwaltungsgebühr

je Abrechnungsfall 45,00 €